

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Elsfleth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 20.12.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigen.

26931 Elsfleth, den 21.12.2016

Brigitte Fuchs, Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 30.12.2016 unter dem Aktenzeichen 301102-21 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **03. Januar 2017 – 11. Januar 2017** zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth, Zimmer 8, öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 30.12.2016

Brigitte Fuchs, Bürgermeisterin